



Kreisverwaltungen,
Verwaltungen der kreisfreien
Städte und Verwaltungen der
Kreisangehörigen Städte
mit eigenem Jugendamt

Rheinallee 97-101, 55118 Mainz
Telefon-Durchwahl: 0 61 31 / 9 67-3 79
Telefax: 0 61 31 / 9 67-12-379
E-Mail: Reinert.Florian@lsjv.rlp.de
Bearbeiter: Herr Reinert

im Lande Rheinland-Pfalz

Landesjugendamt

Aktenzeichen: 31.4-571-8
Datum: 15. Oktober 2007
Rd.Schr. LJA 06/2007
[Rundschreiben-Flatrate_Entzug_Gaststättenerlaubnis.doc](#)

Betreff: Flatrate-, Koma-Parties; Entziehung der Gaststättenkonzession

Sehr geehrte Damen und Herren,

da ich schon einige Anfragen erhalten haben und das Thema Flatrate-, bzw. Koma-Parties weiterhin aktuell ist, möchte ich Sie nachfolgend nochmals über die bisher schon bestehenden rechtlichen Möglichkeiten zur Unterbindung von o. g. Veranstaltungen bei erlaubnispflichtigen Gaststätten- bzw. Diskothekenbetrieben informieren:

- Wenn die Namensgebung einer Veranstaltung, z.B. „Koma-Party“, „Saufen bis zum Umfallen“ oder die Preisgestaltung „All Inklusiv“, eindeutig darauf hinweist, dass das Ziel der Veranstaltung das Herbeiführen eines exzessiven Alkoholkonsums ist, kann man davon ausgehen, dass dort auch Alkohol an erkennbar Betrunkene verabreicht wird. Dies stellt einen Verstoß gegen § 20 Nr. 2 Gaststättengesetz (GastG) dar, so dass die Veranstaltung bereits im Vorfeld untersagt werden kann.
- Veranstaltungen (wie die o. g.), die geeignet sind, den Missbrauch oder den übermäßigen Konsum von Alkohol zu begünstigen, verursachen eine Gefährdung der Gäste. Sie können mit Auflagen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 GastG unterbunden werden.
- Das Vorschubleisten von Alkoholmissbrauch stellt einen gaststättenrechtlichen Unzuverlässigkeitsgrund dar (§ 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GastG). Eine Rücknahme oder Widerruf der Gaststättenerlaubnis kann somit gerechtfertigt sein.

Ebenso stellen Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz einen Unzuverlässigkeitsgrund im Sinne des § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GastG dar.

In diesem Zusammenhang möchte ich Sie auf einen Beschluss des Verwaltungsgerichtes Neustadt (4 L 1016/07.NW) hinweisen. Im Wesentlichen geht es um die Entziehung der Gaststättenkonzession durch die Stadt Neustadt wegen mehrmaliger Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz. Unter anderem wurden Jugendliche ohne Begleitung durch eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person nach 24 Uhr in der Gaststätte angetroffen. Zudem wurde Alkohol und Branntwein an Kinder und Jugendliche ausgeschenkt und das Rauchen durch Kinder und Jugendliche vom Gastwirt nicht ausreichend unterbunden.

Allerdings handelt es sich bei der Entscheidung nur um einen Beschluss gegen die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 VwGO. Ein Urteil des Verwaltungsgerichtes muss noch abgewartet werden. Jedoch ist aufgrund der ausführlichen Begründung des Beschlusses ein entsprechendes Urteil zu erwarten.

Im Anhang finden Sie die Pressemitteilung des Verwaltungsgerichtes Neustadt. Bei Interesse kann auch der vollständige Beschlusstext bei mir angefordert werden.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

gez. Reinert

Florian Reinert